

IT-Recht

Hochschule Aalen

Sommersemester 2024

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de



Überblick über die gesamte Vorlesung

•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 1	15.03.2024
•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 2	22.03.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 1	05.04.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 2	12.04.2024
•	Fälle zum Vertragsrecht	19.04.2024
•	Datenschutzrecht 1	26.04.2024
•	Datenschutzrecht 2	03.05.2024
•	Urheberrecht 1	10.05.2024
•	Urheberrecht 2	17.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 1	31.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 2	07.06.2024
•	Onlinerecht	14.06.2024
•	Übungsklausur	21.06.2024
•	Durchsprache Übungsklausur	28.06.2024



Online-Recht

Grundlagen für Informatiker

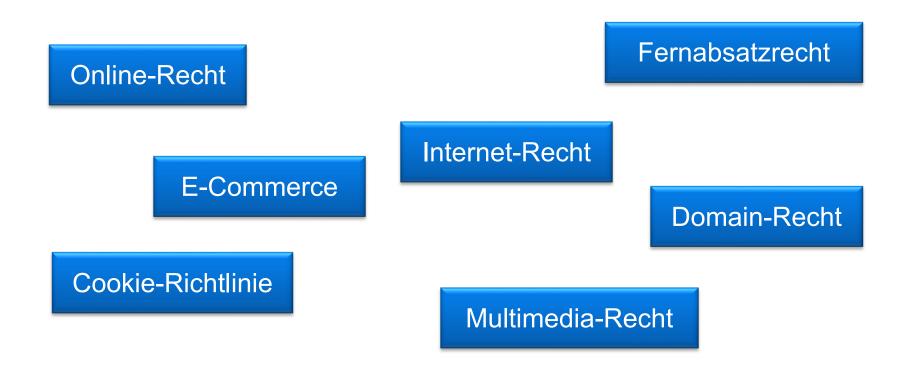


- die "unbegrenzten Möglichkeiten" im Internet haben auch das Recht vor neue Probleme gestellt
- die Entwicklungen gingen viel zu schnell, als dass man mit einem abgestimmten Regelwerk hätte reagieren können



Folgen

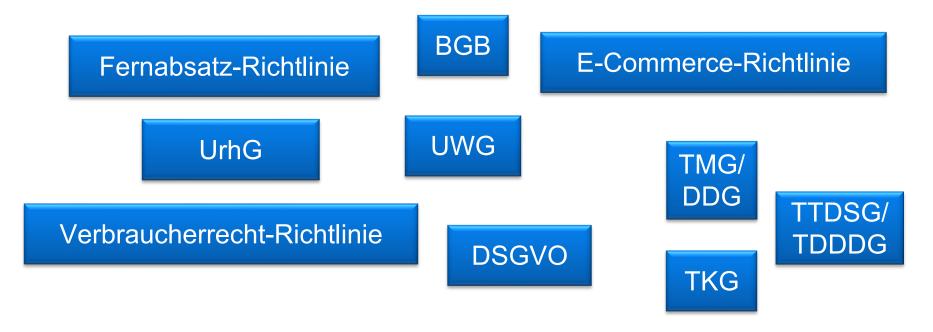
verwirrende Begrifflichkeiten





Folgen

- verwirrende Begrifflichkeiten
- unübersichtliche Vielzahl von Gesetzen, die versuchen "das Internet" in den Griff zu bekommen (neben nationaler auch europäische Gesetzgebung)





- in der analogen Welt:
 Vertrauensaufbau durch persönlichen Kontakt
- in der digitalen Welt: "Mausklick"
- Wunsch nach Transparenz im Netz
- klare Absteckung von Verantwortlichkeiten



Anbieterkennzeichnung



Impressum nach § 5 TMG/DDG

- Wer sich im Internet über eine Website oder eine Online-Plattform geschäftsmäßig präsentiert und damit sogenannte Teledienste anbietet, muss nach § 5 Telemediengesetz (TMG) / Digitale Dienste Gesetz (DDG) bestimmte Informationen in einem Impressum angeben.
- Die Impressumspflicht kann auch für soziale Netzwerke wie Facebook oder Karrierenetzwerke greifen. Auch hier ist wiederum Voraussetzung, dass man den jeweiligen Account geschäftsmäßig nutzt, im Karrierenetzwerk also beispielsweise als Arbeitgeber Mitarbeiter sucht oder geschäftliche Kontakte pflegt.



Impressum nach § 5 TMG / DDG

- Name und Anschrift des Anbieters
- 2. Name des Vertretungsberechtigten
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen
- 4. Aufsichtsbehörde
- 5. Angabe des Registers und der Registernummer
- 6. Reglementierte Berufe
- Umsatzsteueridentifikationsnummer
- 8. Pflichten nach dem Medienstaatsvertrag, § 18 MStV
- 9. Darstellung der Informationen



Darstellung der Informationen

"leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar,,

- Alle diese Angaben sollten als "Impressum" oder "Kontakt" oder "Wir über uns" auf einer Seite zusammengefasst sein, die über einen ständig und gut sichtbaren Button von jeder Seite direkt abrufbar ist.
- Der BGH hat klargestellt, dass die Anbieterinformationen so bereitgehalten werden können, dass sie auch über zwei Links erreichbar sind, sofern diese so bezeichnet sind, dass es für den Verbraucher klar und verständlich ist.



Darstellung der Informationen

- Jedes Impressum muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten werden. Dies ist am ehesten gewährleistet, wenn das Impressum bei einer Bildschirmauflösung von 1024*768 Pixel dauerhaft sichtbar ist.
- 2. Nach Möglichkeit sollte vermieden werden, dass das Impressum erst durch ein (wie auch immer geartetes Scrollen) der Website sichtbar wird. Insbesondere ist ein **Scrollen** über 4 Bildschirmseiten bei einer Platzierung des Impressums am Seitenende nicht mehr leicht erkennbar i.S.d. § 5 TMG.
- Die allgemeinen Informationspflichten i.S.d. § 5 TMG sollten am besten unter der Bezeichnung "Impressum" oder auch "Anbieterkennzeichnung" aufgeführt werden.
- 4. Idealerweise ist das Impressum von jeder Seite der Website aus mit nur einem Klick erreichbar. Es empfiehlt sich eine Linkanführung am unteren Seitenrand, die auf jeder Seite einer Web-Präsenz unverändert existiert.



Fernabsatzrecht



Fernabsatzrecht

- alle, die am elektronischen Handel teilnehmen und gegenüber Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, haben eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften zu beachten
- dies gilt nach Inkrafttreten der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie (VRRL) am 13.06.2014 umso mehr
- gilt für klassische Online-Shops genauso wie für einen Amazon-Store oder einen Ebay-Shop bzw. Ebay-Auktionen
- gilt nicht für
 - Versicherungsverträge
 - Personenbeförderungsverträge
 - medizinische Behandlungsverträge
 - notariell beurkundete Verträge



Fernabsatzrecht

- alle, die am elektronischen Handel teilnehmen und gegenüber Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, haben eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften zu beachten
- dies gilt nach Inkrafttreten der EU-Verbraucherrechte R2022nie (VRRL) am 13.06.2014 umso mehr BGB ab 28.05.2022nie dilt für klassischen absatzrecht im BGB ab 28.05.2022nie
- gilt für klassischernamhe-Shops genauso wie für einen Amazon-Store der Verlen Ebay-Shop bzw. Ebay-Auktionen
- git nicht für
 - Versicherungsverträge
 - Personenbeförderungsverträge
 - medizinische Behandlungsverträge
 - notariell beurkundete Verträge



Fernabsatzrecht - Grundlagen

- generelles Umtauschrecht im Fernabsatzhandel
- unter den Begriff Fernabsatz fallen Verträge, die
 - per E-Mail
 - telefonisch
 - per Brief
 - per Katalog-Bestellung
 - per Faxabgeschlossen wurden
- Sonderfälle
 - Bestellung im Online-Shop / Abholung im Laden
 - Beratung im Laden / Bestellung im Online-Shop



Fernabsatzrecht - Widerrufsrecht

§§ 355, 312 g BGB + §§ 310 Abs. 3, 13, 14, 312 c BGB

- Widerrufsrecht i.S.d. § 312 g BGB = Widerrufsrecht i.S.d. § 355 BGB
- Verbrauchervertrag, § 310 Abs. 3 BGB
- Unternehmer / Verbraucher, §§ 13, 14 BGB
- Fernabsatzvertrag, § 312 c BGB
- Widerrufsfrist = 14 Tage ab Vertragsschluss (rechtzeitige Absendung des Widerrufs genügt)
- Widerruf erfolgt durch einseitige Erklärung, Begründung nicht erforderlich



Fernabsatzrecht - Widerrufsrecht

Ausnahmefälle, §§ 312 g Abs. 2 BGB

- angefertigte Ware
- versiegelte Waren, die aus Gründen der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind
- Waren, die untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden
- schnell verderbliche Waren
- entsiegelte Datenträger
- digitale Inhalte
 - Zustimmung des Kunden, dass er damit einverstanden ist, dass das Widerrufsrecht vorzeitig erlischt, wenn er mit dem Download der Datei beginnt



Fernabsatzrecht - Produktbeschreibung

- Ein Produkt im Online-Shop korrekt zu beschreiben und dabei alle Aspekte von Marketing und Recht zu beachten, ist gar nicht so leicht!
- Produktbeschreibung muss der Wahrheit entsprechen
- Produktbeschreibung muss so detailliert wie möglich sein
- Achtung bei Verwendung von Fotos und Texten der Hersteller- bzw. der Importeur-Website!
- unzulässig "Abbildung ähnlich" / besser "Zubehör nicht im Lieferumfang enthalten"



Fernabsatzrecht - Preisangaben

- Preis inkl. MwSt. und ggf. weiterer Preisbestandteile z. B. Zölle
- Hinweis, dass Versandkosten anfallen
- bei bestimmten Produktgruppen (z. B. Kosmetik, Getränke etc.) muss neben dem Gesamtpreis auch der Grundpreis angegeben werden ("5 Euro pro Liter")
- keine versteckten Angaben, keine Sternchen-Hinweise
- mindestens eine kostenlose Bezahlmöglichkeit ("gängig und zumutbar")
- wenn die Kosten für eine Bezahlmethode (z. B. PayPal) an den Kunden weitergegeben werden, dann dürfen dabei nur die tatsächlich anfallenden Gebühren erhoben werden
- Rückerstattungen müssen grds. immer mit dem gleichen Zahlungsmittel erfolgen



Fernabsatzrecht - "Button-Lösung"

Gestaltung der Bestell-Übersichts-Seite

- Angabe der Liefer- bzw. Rechnungsadresse
- Angabe der gewählten Zahlungsart
- Checkbox "AGB gelesen und akzeptiert"
- Widerrufsbelehrung
- "wesentliche Produktmerkmale" (Bild, Bezeichnung der Ware, Details, Link zum Produkt)
- endgültiger Preis
- Versandkosten
- Mindestvertragslaufzeit
- besondere Informationspflichten
- "zahlungspflichtig bestellen"



Domainrecht



Domainrecht

Zu Beginn der Planung einer Internetpräsenz steht in aller Regel die Frage nach dem richtigen Namen ...

... und hierbei gibt es auch schon erste Probleme

- mögliche Zeichen für eine Internetadresse sind aus technischen Gründen begrenzt
- Problem, wenn für eine gewerbliche Website Firmenname, Domainname und Produktbezeichnung gleich lauten sollen
- Es ist Eile geboten!



Domainadressen - Grundlagen

Der Aufbau einer Internetadresse sieht grundsätzlich wie folgt aus:

https://www.hs-aalen.de

- Angabe des verwendeten Protokolls (hier: Hypertext Transfer Protocol Secure)
- Subdomain (hier: "www")
- Second-Level-Domain (hier: "hs-aalen")





"juristische "Problemzonen"



Domainadressen - Grundlagen

- derjenige, der sich eine Domain sichert, verletzt grds. nur dann Rechte Dritter, wenn dieser im Gegensatz zum Domaininhaber "bessere" Rechte hat
- wenn die betreffende Rechtsposition erst nach der Domainsicherung entstanden ist, kann sie dem Domaininhaber nicht entgegengehalten werden
- selbst dann, wenn ein Dritter Namens- oder Markenrechte in Bezug auf eine bestimmte Domain für sich beanspruchen kann, heißt das nicht automatisch, dass er die Domain auch zur Nutzung übertragen bekommt
- vielmehr besteht in solchen Fällen ein Anspruch auf Unterlassung der Nutzung der Domain, nicht jedoch auf Löschung oder Übertragung



Domainadressen - Domainregistrierung

- die Vergabe von Domainadressen obliegt der jeweils zuständigen Verwaltungsstelle
- für ".de"-Domains also der Denic (https://www.denic.de/)
- man kann direkt mit ihr oder auch über einen Hosting-Provider einen Vertrag abschließen



Domainadressen - "Internet-Systemvertrag"

Bei Vertragsschluss über einen Hosting-Provider entsteht i.d.R. ein Geflecht aus mehreren Vertragsteilen:

- Domainregistrierung
- Serverspeicherplatz
- Gestaltung und Programmierung
- Beratung und Betreuung





Domainadressen - "Internet-Systemvertrag"

Bei Vertragsschluss über einen Hosting-Provider entsteht i.d.R. ein Geflecht aus mehreren Vertragsteilen:

- Domainregistrierung
- Serverspeicherplatz
- Gestaltung und Programmierung
- Beratung und Betreuung

- → Mietvertrag
- → Mietvertrag
- → Werkvertrag
- → Dienstvertrag

Zuletzt hat der BGH geurteilt, dass ein sog. "Internet-Systemvertrag" regelmäßig als Werkvertrag einzuordnen ist (BGH, Urteil v. 04.03.2010, Az. III ZR 79/0)



Domainadressen - "Internet-Systemvertrag"

Vorteile "Internet-Systemvertrag"

- alle Dienstleistungen aus einer Hand
- ein Ansprechpartner
- alle Leistungen sind optimal aufeinander abgestimmt

Nachteile "Internet-Systemvertrag"

- kommt es zu Problemen, z. B. wenn eine Website aufgrund eines Serverfehlers nicht erreichbar ist, ist im Einzelfall darauf abzustellen, welcher Vertragsteil konkret betroffen ist
- ggf. hat der Kunde zwar das Recht, die monatlichen Zahlungen für die Hosting-Kosten einzustellen – der Hosting-Anbieter hat jedoch seinerseits das Recht, bis zur Klärung der Angelegenheit die Herausgabe der Domain zu verweigern



Domainadressen - Domainübertragung

- die Domain-Verwaltungsstelle prüft bei der Beantragung einer Domainadresse lediglich, ob diese bereits vergeben ist; sie nimmt keine Prüfung bzgl. etwaiger namens- oder markenrechtlicher Probleme vor
- im Falle von Domainstreitigkeiten besteht kein direkter Übertragungsanspruch zwischen den Streitenden, da zwingend die zuständige Verwaltungsstelle zu beteiligen ist



Domainadressen - Domainübertragung

- Möglichkeit eines sog. DISPUTE-Eintrags
- dazu muss der Anspruchssteller geltend machen und nachweisen, dass ihm ein Recht an der Domain zusteht
- eine Domain, die mit einem DISPUTE-Eintrag versehen ist, kann von ihrem Inhaber weiter genutzt, jedoch nicht auf einen Dritten übertragen werden; der Inhaber des DISPUTE-Eintrags wird zudem neuer Domaininhaber, sobald die Domain gelöscht wird



IT-Recht

Hochschule Aalen

Sommersemester 2024

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de